



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Daniel Günther (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Nutzungsmöglichkeiten des Regenrückhaltebeckens in Mettenhof**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Ein Teich im Kieler Stadtteil Mettenhof, der als Regenrückhaltebecken fungiert, wurde jahrzehntelang zum Schulsegeln genutzt. Seit einiger Zeit darf dort aus haftungsrechtlichen Gründen nicht mehr gesegelt werden.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zwischen Gewässern und technischen Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken) zu unterscheiden. Gewässer dürfen im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs von der Allgemeinheit z.B. zum Baden und Segeln genutzt werden. Eine entsprechende Nutzung technischer Abwasseranlagen ist dagegen im Wasserrecht nicht vorgesehen.

Zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten treffen insbesondere diejenigen, die bestimmte Nutzungsmöglichkeiten schaffen, z.B. Einrichtungen für den Badebetrieb oder An- und Ablegestellen für Ruderboote oder Segelboote.

Eine Verkehrssicherungspflicht besteht auch, wenn eine bestimmte Nutzung bekannt ist oder besondere Gefahrenquellen anzunehmen sind. Gefahrenquellen bei Regenrückhaltebecken könnten z.B. Anlagenteile und Rohre unter dem Wasser sein oder Strömungen und Sogwirkung z.B. bei geöffnetem Grundablass. Soweit in Regenrückhaltebecken belastetes und verschmutztes Regenwasser von Straßen und befestigten Flächen eingeleitet wird, sind auch hygienische Aspekte zu betrachten.

Weitere Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht bei Regenrückhaltebecken sind dem

Infobrief des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom Mai 2012 zu entnehmen ([www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)).

Ob und ggfs. welche Gefahrenquellen und Verkehrssicherungspflichten hier bestehen, wäre zunächst von der Stadt Kiel zu klären.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, ein Regenrückhaltebecken (abwassertechnische Einrichtung) zu einem für Wassersportzwecke nutzbaren Gewässer umzuwidmen?

Eine „Umwidmung“ von Regenrückhaltebecken (Abwasseranlagen) in ein Gewässer ist im Wasserrecht nicht vorgesehen.

2. Welche tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Umwidmung eines Regenrückhaltebeckens (abwassertechnische Einrichtung) zu einem für Wassersportzwecke nutzbaren Gewässer einleiten und umsetzen zu können?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sind der Landesregierung derartige Umwidmungsbeispiele bekannt und wenn ja, welche?

Nein.

4. Welche Möglichkeiten der Haftungsfreistellung einer Gebietskörperschaft durch Dritte, sieht die Landesregierung, wenn ein Regenrückhaltebecken für Wassersportzwecke bereitgestellt würde?

Ob und ggfs. welche Haftungsausschlüsse möglich wären, ist zunächst durch die Stadt Kiel selbst zu prüfen. Dabei wird es auf den konkreten – hier nicht näher bekannten – Sachverhalt und auf die Beschaffenheit des Rückhaltebeckens und die beabsichtigten Nutzungen ankommen.